

Pet 1-18-06-1125-010622a

40764 Langenfeld (Rheinland)

Parteienfinanzierung

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Der Petent fordert, dass lokale Parteigliederungen Spenden von mehr als 1.000 Euro in geeigneter Weise auf Ortsebene bekannt machen müssen.

Zur Begründung des Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass schon durch Spenden an den Ortsverband einer Partei in Höhe von deutlich unter 10.000 Euro eine Beeinflussung der Politik ausgelöst werden könne. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 9. April 1992 nur die Verdoppelung der damaligen Publizitätsgrenze für verfassungswidrig erklärt, nicht aber die geltende für verfassungsgemäß. Um dem Transparenzgebot des Artikels 21 Absatz 1 Satz 4 Grundgesetz gerecht zu werden, müssten die Ortsparteien die Spenden veröffentlichen, die die Bagatellgrenze von ca. 500 bis 1.000 Euro überschritten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass bereits nach dem geltenden Recht die Rechenschaftsberichte der Parteien jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen sind (§ 24 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz – PartG). Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

nöch Pet 1-18-06-1125-010622a

haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen (§ 24 Absatz 3 Satz 2 PartG). Der Bundesverband hat die Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen (§ 24 Absatz 3 Satz 3 PartG). Dies dient der Vermeidung von Stückelungen der Spenden und somit der Umgehung der Veröffentlichungspflicht.

Die Rechenschaftsberichte werden als Bundestagsdrucksache (§ 23a Absatz 6 PartG) sowie auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf Ortsebene ist somit überflüssig und würde die Großspenden lokal zuordenbar machen.

Die Festsetzung des Schwellenwertes muss einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Transparenzinteressen der Öffentlichkeit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und den Persönlichkeitsrechten der Spender, deren finanzielle Zuwendung an eine bestimmte Partei von staatlichen Stellen in der Öffentlichkeit offenbart wird, herstellen. Die vom Gesetzgeber im gegenwärtigen Schwellenwert von 10.000 Euro getroffene Abwägung zwischen den beteiligten Verfassungswerten hat das Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit für verfassungsgemäß gehalten (BVerfGE 85, 264 [323]).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen, die aus Sicht des Ausschusses inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.